

**Gebührenordnung der Stadt Schotten  
über die Erhebung von Parkgebühren  
auf den Parkplätzen Hoherodskopf, Taufsteinhütte und Nidda-Stausee**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. I Nr. 315) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte ÄndVO vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten am 25.04.2024 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Für das Parken auf den öffentlichen Parkplätzen Hoherodskopf, Taufsteinhütte und Nidda-Stausee werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.

**§ 2**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche täglich in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

**§ 4**

**Höhe der Parkgebühren**

Montags bis freitags außer an Feiertagen

- für Kraftfahrzeuge aller Art sowie Kutschen, Anhänger und vergleichbare Fahrzeuge
  - bis 1 Stunde € 1,50
  - 1-2 Stunden € 3,00
  - 2-4 Stunden € 4,00
  - länger als 4 Stunden € 5,00
- Busse (außer ÖPNV) € 10,00
- Lieferanten frei
- Jahresvignette € 20,00

### Samstags und sonntags sowie an Feiertagen

- für Kraftfahrzeuge aller Art sowie Kutschen, Anhänger und vergleichbare Fahrzeuge
  - bis 2 Stunden € 3,00
  - 2-4 Stunden € 4,00
  - länger als 4 Stunden € 5,00
- Busse (außer ÖPNV) € 10,00
- Lieferanten frei
- Jahresvignette € 20,00

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gebührenordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Schotten, den 26.04.2024

Der Magistrat der Stadt Schotten

Benjamin Göbl  
Bürgermeister